Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3038.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1848., betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 2. d. M. will Ich das Ministerium Meines Hauses von der Bearbeitung der bisher zum Ressort desselben gehörig gewesenen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standessachen, hierdurch entbinden und solche den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 3. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3039.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848. mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Den mit Ihrem Bericht vom 7. d. M. vorgelegten, unter Berathung mit Lippeschiffahrts-Interessenten revidirten Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben sende Ich Ihnen hierbei vollzogen mit der Anweisung zurück, die Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Salz nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

An
die Staatsminister Hansemann und Milde.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1848.

Tarif
nach welchem die Lippeschiffahrts-Abgaben entrichtet werden sollen.

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Zentner 1. Klasse. ₰	2. Klasse. ₰	3. Klasse. ₰	4. Klasse. ₰	5. Klasse. ₰
Stromab und auf	auf der Stromstrecke					
1. Kl. Fabrikate, Kaufmannswaaren und Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind.	a) von Lippstadt und unterhalb bis Hamm . . .	4	2	2	1	1
2. Kl. Eisenbahnschienen, geschmiedetes und gewalztes Eisen, Mühlsteine, Tannenbretter und Wachholderbeeren.	b) von Hamm und unterhalb bis Lünen (Beckinghausen)	3	2	1	1	1
3. Kl. Grobe Gußeisenwaaren, Koaks, Holzkohlen, Getraide, Hülsenfrüchte, Leinsaamen, Küpp-, Bau- und Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke, Kreide und Erdfarben aller Art, Knochen.	c) von Lünen (Beckinghausen) und unterhalb bis Haltern . . .	6	3	2	1	1
	d) von Haltern (Bossendorf) bis Dorsten . . .	3	2	1	1	½
4. Kl. Salz, Roh-, Brucheisen, Dachschiefer, Cement oder Traß, Tufsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine, Brenn- und Faschinenholz, Töpfer-, Walker- und Pfeiffenerde, Sand, Lehm, Kies, Rauchfutter, Oel- oder Rübkuchen, Kartoffeln, Glaubersalz, Glasererz, gebrannte Thonstücke und Krugscherben.	e) von Dorsten u. unterhalb bis Wesel (Füsternberg)	4	3	2	2	½
	In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt. für die Stromstrecke					
5. Kl. Steinkohlen.	a) von Wesel (Füsternberg) bis Dorsten . . .	4	3	2	2	½
Anmerkungen. 1. Bei dem Floßholz werden zwei Quadratfuß Flößenraum einschließlich Flottwerk und Wasserraum gleich einem Zentner gerechnet.	b) von Dorsten u. unterhalb bis Haltern	3	2	1	1	½

Be-

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Zentner 1. Klasse. ſ.	2. Klasse. ſ.	3. Klasse. ſ.	4. Klasse. ſ.	5. Klasse. ſ.
Doppelte Lagen Floßholz, in soweit dieselben polizeilich gestattet werden, unterliegen der doppelten Abgabe; auf Flöße geladene Gegenstände (Oberlast), sie mögen aus Brettern oder anderen Gegenständen bestehen, müssen dem Gewicht nach besonders deklarirt und zur Verabgabung herangezogen werden.	c) von Haltern u. oberhalb bis Lünen (Beckinghausen)	6	3	2	1	1
	d) von Lünen (Beckinghausen) und oberhalb bis Hamm ...	3	2	1	1	1
2) Frei von der Abgabe sind: leere Salztonnen; das auf Fahrzeugen verladene Flottwerk zum Flößen, als: Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Flößergeräthschaften; Düngungsmaterialien, alle Gegenstände, welche ohne Berührung des Hebebezirks einer Empfangsstelle (zusätzliche Bestimmung 1.) befördert werden.	e) von Hamm bis Lippstadt	4	2	2	1	1

Zusätzliche Bestimmungen.

§. 1.

Die Erhebung der Abgabe erfolgt:

A. zu Hamm für die Stromstrecke:
  a) nach und von Lippstadt und
  b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

B. zu Lünen für die Strecke:
  a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,
  b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen und von da weiter nach Haltern.

C. zu Haltern für die Strecke:
  a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern,
  b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

D. zu Füsternberg bei Wesel für die Strecken:
  a) von Wesel und Füsternberg bis Dorsten und
  b) von Dorsten nach Füsternberg und Wesel.

Die Bestimmung des Hebebezirks jeder Empfangsstelle liegt dem Finanzminister ob.

 §. 2.

§. 2.

Schiffer und Flößer sind verpflichtet, bei der Empfangstelle, in deren Hebebezirk Ladung eingenommen, oder das Floß zusammengesetzt worden ist, oder deren Hebezirk zuerst von ihrem Schiffe oder Flosse berührt wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur anderen, oder nach ihrem Wunsche auch für alle mit demselben Fahrzeuge oder Flosse zu passirenden Hebestrecken zu erlegen.

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen und dieses nach der Einsenkung des Fahrzeuges berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit desselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

Ueber die Entrichtung der Abgabe wird ein Schein, wofür Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zu zahlen sind, ausgestellt, welcher bei der Empfangsstelle der nächsten Hebestrecke, für welche die Abgabe noch nicht entrichtet ist, wieder abzugeben ist. Er wird daselbst, vorbehaltlich einer abermaligen Revision, der neuen Abgabenerhebung zu Grunde gelegt, und der Abgeber empfängt dafür unentgeltlich einen Rückschein, der ihm als Quittung über die Entrichtung der Abgabe dient.

Haben jedoch Beiladungen stattgefunden, so sind dieselben bei der ersten, mit den zugeladenen Gegenständen erreichten Hebestelle vollständig zu deklariren und wie jede Ladung zur Abgabe heranzuziehen. Auch über sie werden Scheine und Rückscheine ausgestellt.

Auch dann, wenn der Schiffer seine Fahrt beendet hat, und keine neue Abgabe zu entrichten ist, hat er den Zahlungsschein bei der letzten Hebestelle abzugeben und einen Rückschein dagegen einzuwechseln. Zu diesem Zweck sind zu Dorsten und Vogelsang Zahlungsscheinabnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen abgegeben werden müssen, welche daselbst ihre Endbestimmung erreichen.

§. 3.

Wenn ein Fahrzeug mit einer Ladung an einer Hebestelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muß die Abgabe nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebestellen vom Anfange der Stromstrecke, wenngleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden.

§. 4.

Wer die im §. 2. hinsichtlich der Abgabe der Zahlungsscheine gegebene Vorschrift unbefolgt läßt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler.

§. 5.

Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage das Vierfache desselben, mindestens aber 1 Thaler als Strafe.

Gegeben Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.